

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt www.admin.ch/ch/d/ff/ veröffentlicht wird.

Verordnung über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur befristeten Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008¹ über
eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung
der Mehrwertsteuersätze,

auf den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009² über die Änderung
des Bundesbeschlusses über eine befristete Zusatzfinanzierung
der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze
sowie auf die Artikel 107 Absatz 3 und 115 des Mehrwertsteuergesetzes
vom 12. Juni 2009³,

verordnet:

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 erster Teilsatz, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4 erster Satz

¹ Die Steuer beträgt 8 Prozent (Normalsatz);

² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

⁴ Bis zum 31. Dezember 2013 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen
3,8 Prozent (Sondersatz). ...

Art. 28 Abs. 2

² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Land-
wirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhänd-
lern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft,
der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteu-
erabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vor-
steuer 2,5 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

1 BBl 2008 5241

2 BBl 2009 4379

3 SR 641.20

4 SR 641.20

Art. 37 Abs. 1

¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 020 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 109 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuer-satz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

Art. 55 *Steuersätze*

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 2,5 Prozent.

II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova